INFORMATIONEN DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM 1. GEBOTSTERMIN DER AUSSCHREIBUNG FÜR LANGZEITKAPAZITÄTEN - AM 08. SEPTEMBER 2026 -

1. Überblick und Zuständigkeit

Gemäß §§ 41 ff. des Gesetzes zur Sicherung der Versorgungsicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (Strom-Versorgungssicherheits-und- Kapazitätengesetz - StromVKG) haben Kapazitätsverpflichtete verschiedene Sicherheiten zu leisten.

Zuständige Sicherungsstelle ist gemäß § 41 Absatz 2 StromVKG für die **Gebotssicherheit** (nach § 42 StromVKG) die **Bundesnetzagentur** mit einem eigenen verbindlichen Formular und eigener Befristung.

Der jeweils **zuständige Übertragungsnetzbetreiber** ist **Sicherungsstelle** gemäß § 41 Absatz 2 StromVKG für die **Realisierungssicherheit** (nach § 43 StromVKG) sowie für die **Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis** (nach § 44 StromVKG).

Die nachfolgenden Informationen richten sich an interessierte Marktteilnehmer und sollen den Prozess der Sicherheitenstellung unterstützen. Maßgeblich sind stets die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen (insbesondere des StromVKG) sowie die jeweilige Bekanntmachung der Bundesnetzagentur zum betreffenden Gebotstermin.

Diese Information hat den Stand vom 28. Oktober 2026. Sie ist rein unverbindlich, ersetzt vorgenannte Bekanntmachung der Bundesnetzagentur nicht und begründet keine Ansprüche.

2. Realisierungssicherheit (§ 43 StromVKG)

Jeder Kapazitätsverpflichtete, der einen Zuschlag erhalten hat, muss spätestens **am 20. Werktag nach Bekanntgabe des Zuschlags** für jedes bezuschlagte Gebot mit einem Verpflichtungszeitraum von mehr als 1 Jahr eine separate Realisierungssicherheit in Höhe der Nichtrealisierungspönale (§ 64 Absatz 2) an den jeweils zuständigen Übertragungsnetzbetreiber leisten (§ 43 StromVKG).

- **Zeitpunkt der Sicherheitsleistung:** Spätestens am 20. Werktag nach Bekanntgabe des Zuschlags. Hierbei ist der Zugang der Sicherheitsleistung bei dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber maßgeblich – nicht die Absendung. Als Werktage gelten die Tage von Montag bis Freitag; Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind keine Werktage im Sinne dieser Information.
- **Höhe der Sicherheitsleistung:** Die Nichtrealisierungspönale beträgt
    - die gebotene reduzierte Leistung multipliziert mit dem 1,5-fachen des Gebotswerts für Anlagen, die eine Mindestinvestitionsschwelle für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren erfüllen müssen,

- oder dem Gebotswert für Anlagen, die eine Mindestinvestitionsschwelle für einen Verpflichtungszeitraum von 7 Jahren erfüllen müssen (§ 64 Absatz 2 StromVKG), wobei es diese Möglichkeit gemäß § 12 Absatz 2 StromVKG nicht gibt, da im Rahmen der Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten nur auf einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren geboten werden kann.

- **Sicherungsstelle:** Der jeweils zuständige Übertragungsnetzbetreiber.

Höhe der Realisierungssicherheit anhand eines Beispiels:

Bezieht sich im Falle eines Verpflichtungszeitraums von 15 Jahren das Gebot auf eine Anlage mit einer reduzierten Leistung in Höhe von 300 Megawatt und beträgt der Gebotswert 200.000 Euro, so ist eine Sicherheit in Höhe von 90.000.000 Euro (300,000 MW reduzierte Leistung * 1,5 * 200.000 Euro) zu leisten.

Hinweis: Für Gebote mit einem Verpflichtungszeitraum von nur 1 Jahr ist keine Realisierungssicherheit zu leisten.

3. Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis (§ 44 StromVKG)

Jeder Kapazitätsverpflichtete, der einen Zuschlag erhalten hat, muss spätestens am 20. Werktag nach Bekanntgabe des Zuschlags eine Sicherheit für Ausgleichszahlungen (nach § 76 Absatz 1 StromVKG) und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis (nach § 80 StromVKG) an den jeweils zuständigen Übertragungsnetzbetreiber leisten; **im Falle eines bezuschlagten Gebots mit einem Verpflichtungszeitraum von mehr als 1 Jahr mit dem Antrag auf Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach § 61 StromVKG**.

- **Zeitpunkt der Sicherheitsleistung:** Grundsätzlich spätestens am 20. Werktag nach Bekanntgabe des Zuschlags; bei einem bezuschlagten Gebot mit einem Verpflichtungszeitraum von mehr als 1 Jahr **mit dem Antrag auf Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach § 61 StromVKG**. Hierbei ist der Zugang der Sicherheitsleistung bei dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber maßgeblich – nicht die Absendung. Als Werktage gelten die Tage von Montag bis Freitag; Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind keine Werktage im Sinne dieser Information.

- **Höhe der Sicherheitsleistung:** Die Sicherheit beträgt den Gebotswert multipliziert mit der gebotenen reduzierten Leistung.

- **Sicherungsstelle:** Der jeweils zuständige Übertragungsnetzbetreiber.

Höhe der Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis anhand eines Beispiels:

Bezieht sich das Gebot auf eine Anlage mit einer reduzierten Leistung in Höhe von 300 Megawatt und beträgt der Gebotswert 200.000 Euro, so ist eine Sicherheit in Höhe von 60.000.000 Euro (200.000 Euro * 300,000 MW reduzierte Leistung) zu leisten.

4. Form der Sicherheitsleistung

Die Sicherheiten können durch **Bürgschaft** oder durch **Zahlung (Überweisung)** an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber geleistet werden. Die Übertragungsnetzbetreiber bitten darum, je Zuschlag nur eine der vorgenannten Sicherheitsformen zu wählen.

4.1 Leistung durch Bürgschaft

Sofern die Sicherheit durch eine Bürgschaft geleistet wird, ist für jedes bezuschlagte Gebot eine eigene Bürgschaft zu stellen. Bitte verwenden Sie ausschließlich die folgenden Formulare. Bürgschaften, die den Anforderungen des § 45 Absatz 2 und 3 StromVKG nicht entsprechen, können wir nicht als Sicherheitsleistung annehmen. Sollten Sie dennoch andere Formulare verwenden, die den Anforderungen des § 45 Absatz 2 und 3 StromVKG nicht gerecht werden, so besteht die Gefahr, dass die Bezuschlagung für das abgegebene Gebot erlischt.

Bürgschaft als Realisierungssicherheit, §§ 43, 45 StromVKG: https://www.netztransparenz.de/cdn/files/5fdfe568-8ac7-4e0f-5eb3-08df2daf3b62/kama%20-%20buergschaftsformular%20%C2%A7%2043%20stand%202026-09-28%20final.pd.pdf

Bürgschaft als Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis, §§ 44, 45 StromVKG: https://www.netztransparenz.de/cdn/files/847016bd-bbee-43b7-a6c1-08df22d1ba8a/kama%20-%20buergschaftsformular%20%C2%A7%2044%20stand%202026-09-28%20final.pd.pdf

Das benötigte Formular ist aus dem Internet herunterzuladen, elektronisch vollständig und für eine maschinenlesbare Auslesung auszufüllen sowie handschriftlich zu unterzeichnen. Handschriftlich ausgefüllte Formulare entsprechen nicht den Formanforderungen. Bürgschaften sind an die Adresse des jeweils zuständigen Übertragungsnetzbetreibers zu übermitteln:

Übertragungsnetzbetreiber	**Postanschrift für die Übermittlung der Bürgschaftsurkunde**
50Hertz Transmission GmbH	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin
Amprion GmbH	Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund
TenneT TSO GmbH	TenneT TSO GmbH Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth
TransnetBW GmbH	TransnetBW GmbH Rechnungswesen / FRK Pariser Platz Osloer Straße 15-17 70173 Stuttgart

Bei Zuständigkeit des Übertragungsnetzbetreibers Amprion GmbH haben interessierte Marktteilnehmer, alternativ zur zuvor dargestellten Vorgehensweise, die Möglichkeit, die Bürgschaften in ausschließlich digitaler Form über das System des Anbieters Digital Vault Services GmbH (DVS) zu beauftragen, sofern der Auftraggeber und / oder der ausgewählte Bürge (Garant) ebenfalls bei Digital Vault Services GmbH / im Guarantee Vault registriert ist / sind.

4.2. Anforderungen an Bürgschaften

Für Bürgschaften gelten die Anforderungen des § 45 Absatz 2 und 3 StromVKG:

- **Person des Bürgen:** Der Bürge muss in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als **Kreditinstitut** oder als **Kreditversicherer** zugelassen sein.
- **Ratinganforderungen an den Bürgen:** Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber kann bei begründeten Bedenken vom Bieter verlangen, die Tauglichkeit des Bürgen nachzuweisen. Tauglich ist ein Bürge, wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt. Zur Bewertung der Tauglichkeit des Bürgen ziehen die Übertragungsnetzbetreiber insbesondere die nachfolgend vorgegebenen Ratingeinstufungen (langfristig) oder vergleichbare Einstufungsmaßstäbe heran:

  S&P: BBB+ / Moody's: Baa1 / Fitch Ratings: BBB+

- **Art der Bürgschaft:** Es muss sich um eine **unwiderrufliche, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern** handeln, die

  a) im Fall der Realisierungssicherheit auf den 31. März 2034 und

  b) im Fall der Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis auf den Verpflichtungszeitraum und 1 Jahr darüber hinaus befristet ist.

- **Erklärung der Bürgschaft:** Die Bürgschaftserklärung ist in **deutscher Sprache** unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB sowie unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit nach § 770 BGB abzugeben.
- **Bürgschaftsformular:** Es ist zwingend das mit dem jeweiligen Gebotstermin bekannt gemachte **Bürgschaftsformular** zu verwenden. Im Zuge des **1. Gebotstermin der Ausschreibung für Langzeitkapazitäten am 08. September 2026** wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass für die Realisierungssicherheit (§ 43 StromVKG) und für die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis (§ 44 StromVKG) **ausschließlich die Bürgschaftsformulare der Übertragungsnetzbetreiber zu verwenden sind**.

4.3 Leistung durch Zahlung (Überweisung)

Wird die Sicherheit durch Zahlung (Überweisung) geleistet, ist der Betrag auf ein bestimmtes Konto (Verwahrkonto) bei dem jeweils zuständigen Übertragungsnetzbetreibers zu überweisen. Für die Fristwahrung maßgeblich ist die Gutschrift auf dem Konto des Übertragungsnetzbetreibers, nicht der Überweisungsauftrag. Zudem ist zu beachten, dass gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 2 StromVKG das Verwahrkonto auf Kosten des Sicherheitsgebers eingerichtet wird und ein Anspruch auf Verzinsung nicht besteht. Zur eindeutigen Zuordnung ist der vorgegebene Verwendungszweck zwingend anzugeben, da andernfalls keine Zuordnung sichergestellt werden kann.

Die Kontoinformationen werden dem Unterrichtungsschreiben (§ 51 Absatz 3 StromVKG) der Bundesnetzagentur beigefügt oder können per E-Mail beim zuständigen Übertragungsnetzbetreiber angefragt werden:

Übertragungsnetzbetreiber	Kontakt	
50Hertz Transmission GmbH	Mail-Adresse für Fragen:	finanzbuchhaltung@50hertz.com
Amprion GmbH	Mail-Adresse für Fragen:	sicherheiten-stromvkg@amprion.net
TenneT TSO GmbH	Mail-Adresse für Fragen:	bank-accounting@tennet.eu
TransnetBW GmbH	Mail-Adresse für Fragen:	buchhaltung@transnetbw.de

Verwendungszweck:

- **StromVKG** [Kürzel: **RS** oder **AFS**] [**Bietername**] [**Zuschlagsnummer**]
    - **RS** ist anzugeben für „Realisierungssicherheit“ gemäß § 43 StromVKG
    - **AFS** ist anzugeben für „Sicherheiten für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis“ gemäß § 44 StromVKG

5. Rückgabe und Verwertung von Sicherheiten

- **Rückgabe:** Sicherheiten sind gemäß § 46 Absatz 1 nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 einschließlich etwaig erwirtschafteter Zinsen zurückzugeben, wenn und soweit sie nicht mehr zur Sicherung benötigt werden.

- **Verwertung:** Eine Verwertung von Sicherheiten erfolgt insbesondere, wenn und so weit die geschuldeten Sicherheiten beziehungsweise Pönalen nicht fristgerecht und in vollständiger Höhe geleistet werden (§ 47 StromVKG).